

und Zweckverbände die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- 7.7 Die Antragsstellung, die Mittelabrufe sowie die Einreichung der Verwendungsnachweise haben elektronisch zu erfolgen.
- 7.8 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 7.9 Es darf pro Zuwendungsempfänger nur eine Bewerbung pro Förderaufruf eingereicht werden.
- 7.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.
- 7.11 Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

MinBl. 2025, S. 590

707 Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS3.RP) und des Programms „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 21. Oktober 2025 (8402)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS3.RP) und des Programms „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)“ vom 6. April 2024 (MinBl. S. 162) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 3 wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 12“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 4.1 wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 12“ ersetzt.
 - 1.3 Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Projektbezogene Personalkosten, mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehende Gemeinkosten (indirekte Kosten) und Restkosten werden im Rahmen des

„Merkblatts zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten sowie Pauschalierung anderer förderfähiger Kosten im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) 2021-2027 für Rheinland-Pfalz“ in der jeweils geltenden Fassung gefördert, soweit sie auf Basis des jeweiligen Förderprogramms förderfähig sind. Das Merkblatt wird bei Bedarf aktualisiert und unter www.efre.rlp.de veröffentlicht.“

- 1.3.2 Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „die Regelung zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten“ durch die Worte „das „Merkblatt zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten sowie Pauschalierung anderer förderfähiger Kosten im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) 2021-2027 für Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 7.3 erhält der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:
„- Restkostenpauschale in Höhe von 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten, mit der alle übrigen Kosten des Vorhabens (Sachkosten, einschließlich Gemeinkosten - indirekte Kosten - sowie Sachleistungen) abgedeckt sind.“

- 1.5 Nach der Nummer 10.6 werden folgende neue Nummern 11 bis 12.6 eingefügt:

„11 Wissens- und Technologietransfer (WTT)/Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer

11.1 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die Wissen und Technologien, die in der Forschung rheinland-pfälzischer staatlicher Universitäten und rheinland-pfälzischer staatlicher Hochschulen für angewandte Wissenschaften entstehen, für die Wirtschaft nutzbar machen. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers durch innovative Ansätze, zur Verbesserung des Zugangs der Allgemeinheit (insbesondere von KMU) zu wirtschaftsrelevanten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, zu Erhebung, Schutz, Lizenzierung, Verkauf und Management von geistigem Eigentum, zur Verbesserung der Austauschprozesse zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, zur wirtschaftlichen Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Forschende, Mitarbeitende von Hochschulen und Gründungsinteressierte in Bezug auf den Wissens- und Technologietransfer. Es soll insbesondere die Arbeit von Wissens- und Technologietransferstellen sowie Gründungsbüros ausgeweitet und verbessert werden.

11.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rheinland-pfälzische staatliche Universitäten und rheinland-pfälzische staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

11.3 Verwendungszweck, förderfähige Ausgaben

Es werden ausschließlich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der genannten antragsberechtigten Einrichtungen gefördert.

Übt eine der unter Nummer 11.2 genannten Einrichtungen auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Das heißt zur Vermeidung von Quersubventionierungen müssen wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nachweislich voneinander getrennt werden (Trennungsrechnung und Vollkostenansatz). Der Nachweis kann zum Beispiel im Jahresabschluss erbracht werden und muss durch eine Wirtschaftsprüferin oder

einen Wirtschaftsprüfer testiert werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass etwaige Gewinne, die im Rahmen von öffentlich finanzierten nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielt werden, vollständig in die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten reinvestiert werden.

Förderfähig sind die projektbezogenen Ausgaben für die Durchführung des Vorhabens. Hierzu gehören insbesondere:

- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten),
- Sach-, Material- und Reisekosten, sofern sie nicht durch die Gemeinkostenpauschale gedeckt sind,
- Fremdleistungen,
- direkte Personalkosten,
- Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 v. H. der förderfähigen direkten Personalkosten.

11.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 98 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landesinteresses und der in Nummer 11.5 genannten Kriterien festgelegt.

11.5 Spezielle Regelungen zum Auswahlverfahren

Für die Förderentscheidung werden in Ergänzung zu Nummer 5.1 vorab definierte und gesondert veröffentlichte programmspezifische Kriterien zur Bewertung herangezogen. Von besonderer Bedeutung sind dabei u. a. die Relevanz für die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz, der Beitrag zum verbesserten Zugang der Allgemeinheit (insbesondere von KMU) zu Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, der Beitrag zur Verbesserung der Austauschprozesse zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Einbettung in andere Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers.

11.6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium.

12 Wissens- und Technologietransfer (WTT)/Inwertsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen

12.1 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Weiterentwicklung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zum Zweck einer nachgelagerten wirtschaftlichen Verwertung (z. B. Verkauf, Lizenzierung, Ausgründung).

12.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind rheinland-pfälzische staatliche Universitäten und rheinland-pfälzische staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

12.3 Verwendungszweck, förderfähige Ausgaben

Es werden ausschließlich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der genannten antragsberechtigten Einrichtungen gefördert.

Übt eine der unter Nummer 12.2 genannten Einrichtungen auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Das heißt zur Vermeidung von Quersubventionierungen müssen wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nachweislich voneinander getrennt werden (Trennungsrechnung und Vollkostenansatz). Der Nachweis kann zum Beispiel im Jahresabschluss erbracht werden und muss durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer testiert werden. Zudem muss

sichergestellt sein, dass etwaige Gewinne, die im Rahmen von öffentlich finanzierten nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten erzielt werden, vollständig in die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten reinvestiert werden.

Förderfähig sind die projektbezogenen Ausgaben für die Durchführung des Vorhabens. Hierzu gehören insbesondere:

- Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten),
- Sach-, Material- und Reisekosten, sofern sie nicht durch die Gemeinkostenpauschale gedeckt sind,
- Fremdleistungen,
- direkte Personalkosten,
- Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 v. H. der förderfähigen direkten Personalkosten.

12.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 98 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Landesinteresses und der in Nummer 12.5 genannten Kriterien festgelegt.

12.5 Spezielle Regelungen zum Auswahlverfahren

Für die Förderentscheidung werden in Ergänzung zu Nummer 5.1 vorab definierte und gesondert veröffentlichte programmspezifische Kriterien zur Bewertung herangezogen. Von besonderer Bedeutung sind dabei u. a. die Innovationshöhe, die wissenschaftliche Relevanz für die Hochschule, das Potenzial für die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz sowie die Plausibilität und Realisierungswahrscheinlichkeit einer wirtschaftlichen Verwertung.

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein Wettbewerbsverfahren (Fördercall), das dem formalen Förderantrag vorgelagert ist. Informationen zu Fristen und Terminen der einzelnen Fördercalls sowie der darin formulierten spezifischen (Mindest-)Anforderungen und Bewertungskriterien werden auf der Webseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Darüber hinaus finden sich Angaben im Zusammenhang mit dem Zeitplan der geplanten Fördercalls unter www.efre.rlp.de.

12.6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium.“

1.6 Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13.

1.7 Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

MinBl. 2025, S. 592

7824 Förderung der Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere (Tierzuchtmonitoringprogramm - TMP)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 24. Oktober 2025 (8505)

1 Allgemeine Förderhinweise

1.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt